

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 16. 12. 2002

Bodenordnungsverfahren: Lingenau

Landkreis: Bitterfeld

Verfahrens-Nr.: 611/2 – BT 1112

Das Bodenordnungsverfahren Lingenau wird gemäß § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. 07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), angeordnet.

1. Verfahrensgebiet

Das Bodenordnungsverfahren wird für Teile der Gemarkungen Lingenau, Thurland, Tornau v.d. Heide und Salzfurkapelle eingeleitet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt. Die Verfahrensfläche beträgt ca. 875 ha.

Die Grenze des Verfahrensgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1 : 25000 orangefarbig gekennzeichnet (Anlage 2).

2. Verfahrensbeteiligte

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.

Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft Lingenau“.

Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lingenau, Landkreis Bitterfeld.

3. Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde

gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe der Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gem. § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.
- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- c) Auf den in das Bodenordnungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Anderenfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

Wer gegen die unter a) bis c) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

Gründe:

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen gem. § 53 LwAnpG. Die voraussichtlich Beteiligten wurden in Informationsveranstaltungen am 29. 05. 1996 und am 08. 12. 1998 über das geplante Verfahren aufgeklärt. Aufgrund bestehender Pachtverhältnisse wurde von einem Teil der Bodeneigentümer die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens abgelehnt. Nach nochmaliger Anhörung der Antragsteller, Bewirtschafter und der betroffenen Gemeinden am 18. 06. 02 wurde die Notwendigkeit des Bodenordnungsverfahrens bestätigt. Die Antragsteller fordern die Bearbeitung ihrer Anträge.

Die Durchführung eines freiwilligen Landtausches gem. § 54 LwAnpG wurde geprüft. Dieser ist jedoch zur Regelung der Eigentumsverhältnisse ungeeignet, da die Zersplitterung des Grundbesitzes die Beteiligung von Bodeneigentümern bedingt, die einer freiwilligen Regelung nicht zustimmen. Die Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens gem. § 56 LwAnpG ist daher geboten.

Großflächige Landwirtschaft sowie umfangreiche Meliorationsmaßnahmen haben in der Vergangenheit zu wesentlichen Veränderungen am Wege- und Gewässernetz geführt. Dabei sind nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt der Region entstanden. Gleichzeitig wurde die vorhandene Eigentumsstruktur für die Zwecke der Großraumländwirtschaft um-

gestaltet. Dies hat zur Folge, dass Eigentum vielfach nicht verfügbar ist, weil die betroffenen Bodeneigentümer keinen Zugang zu ihren Flurstücken haben.

Eine rationelle Bewirtschaftung des ländlichen Grundbesitzes erfordert heute auch den Ausbau unzureichend befestigter Wege sowie die Zusammenlegung und bessere Gestaltung der Grundstücke. Ausgewogen sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Planung zu berücksichtigen. Durch die Bodenordnung soll außerdem die Landentwicklung gefördert werden.

Das Bodenordnungsgebiet wurde so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

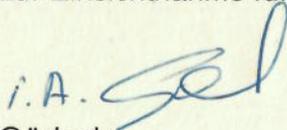
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt in Dessau erhoben werden.


Kasburg
Sachgebietsleiter



DS

Die vollständige Anordnung mit Begründung, Gebietskarte und Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegt 2 Wochen lang - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - bei der Verwaltungsgemeinschaft „Raguhn“ in Raguhn und an den Sprechzeiten in den Gemeindeverwaltungen Lingenau, Tornau v.d. Heide, Thurland und Salzfurkapelle zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.


Görisch
Sachbearbeiter